
**Sachkundiger für Klima- und Wärmepumpenanlagen nach Kat. II - nächster Kursstart:
02.07.2012**

**Sachkundiger für Klima- und Wärmepumpenanlagen nach Kat. II ChemKlimaschutzV und
ChemOzonschichtV**

Seit in Kraft treten der ChemKlimaSchutzV dürfen Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, die mit fluorierten Kältemitteln betrieben werden (wie z. B. R407C, R410A, R134a), nur noch von Personen ausgeführt werden, die die dafür notwendige Sachkunde gemäß EG-Verordnung 303/2008 in Theorie und Praxis nachgewiesen haben.

Wer Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen - die mit fluorierten Kältemitteln betrieben werden - gewerberechtlich ausübt, benötigt folgende Nachweise:

- Sachkunde nach § 7a HwO zur beschränkten Eintragung in die Handwerksrolle der Kälteanlagenbauer
- Teilnahmebescheinigung einer behördlich anerkannten Weiterbildung nach ChemOzonSchichtV
- Personenzertifizierung gemäß § 5 ChemKlimaSchutzV bzw. bestandene Sachkundeprüfung im Sinne EG-Verordnung 303/2008

Dem Kursteilnehmer wird ein umfassender Überblick über die Grundlagen der Klimatechnik sowie über die einschlägigen Gesetze, Normen und Regeln vermittelt. Besonders wichtig sind Themen zur Umweltverträglichkeit, Toxizität und Entsorgung der Kältemittel sowie zur Unfallvermeidung. Einen breiten Raum nehmen die Fehlersuche, die Behebung von Störungen sowie die betriebsfertige Installation von Klimageräten ein. Hierfür müssen die Verlegegrundsätze für Kältemittel-Rohrleitungen ebenso beachtet werden wie die funktionsgerechte Einstellung aller steuerungs- und regelungstechnischen Betriebsmittel.

Weitere Informationen sowie den Personalbogen finden Sie im [Merkblatt zum Zulassungsverfahren](#) für den Sachkundigen für Klima- und Wärmepumpenanlagen nach ChemKlimaschutzV.

[Zum Kursangebot](#)